

Verdacht eine Hirnblutung. 9 Stunden nach der Aufnahme starb das Kind. Bei der postmortalen Lumbal- und Suboccipitalpunktion entleerte sich trüber Liquor, in dem eindeutig Streptokokken der Gruppe B nachgewiesen werden konnten. Der gleiche Erregertyp wurde im Lochialsekret der Mutter nachgewiesen. Verff. werten diesen Befund als sicheren Hinweis auf die Menschenpathogenität, unterstreichen aber zugleich den saprophytären Charakter (Lochialsekret der Mutter bei völligem Fehlen klinischer Erscheinungen) der B-Streptokokken. A. BORSCH^{oo}

Gerichtliche Geburtshilfe einschl. Abtreibung

M. Arsénio Nunes und José Sombreireiro: Plötzlicher Tod durch Embolien von Amnionflüssigkeit in den Lungen. [Inst. Méd. leg., Lisboa.] Gaz. méd. port. 15, 223—230 mit franz. u. engl. Zus.fass. (1962) [Portugiesisch].

Nach der Zusammenfassung in französischer und englischer Sprache verstarb die 35 Jahre alte hochschwangere Frau bei der Geburt. Die makroskopischen Leichenbefunde waren unauffällig. Bei den mikroskopischen Untersuchungen wurden in den Lungencapillaren Bestandteile der Amnionflüssigkeit mit Meconium vorgefunden. Es wurde ein postmortaler Kaiserschnitt vorgenommen, die Untersuchung des abgestorbenen Kindes ergab die auch sonst bekannten Zeichen einer Asphyxie. B. MUELLER (Heidelberg)

A. Notter et L. Perrot: Néphrite subaigue toxique avec mort foetale au 6^e mois de la gestation après shampooing colorant à la diamine. (Subakute toxische Nephritis mit Tod des Foeten im sechsten Monat nach Gebrauch eines färbenden Haarschampoos.) [Labor., Pharmac., Maternité Hotel-Dieu, Lyon.] Ann. Méd. lég. 43, 245—248 (1963).

Verff. berichten über den ungewöhnlichen Fall einer zweitgebärenden Friseurin, die im sechsten Schwangerschaftsmonat sich ein färbendes Haarwaschmittel zubereitete. Dieses enthielt 0,55% Tolyldiamin, 0,5% Mono- und Diaminophenole, 0,4% Resorcin und 7% konzentrierten Ammoniak. Sie hatte die empfohlene Neutralisation nach dem Waschen versäumt. Einige Tage später kam es zu einer flammenden Röte der Haut, die sich über das Gesicht und die Glieder ausdehnte. Massive Albuminurie und Bewußtseinstörung führten zur Einweisung in die Klinik. Nach Eintritt einer Oligurie und Entwicklung einer toxischen Nephritis kam es zum Frucht- abgang. Ausgang in Heilung nach 2 Monaten. Angestellte Hauttests auf allergische Reaktion gegen das Mittel verliefen negativ. Verff. diskutieren die einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Inhaltsstoffe des Präparates und regen an, daß auch aus den Shampoos die toxischen Bestandteile verschwinden. PRIBILLA (Kiel)

I. Mičko: Außergewöhnlicher Fall eines zufällig nach 30 Jahren aufgefundenen Fremdkörpers in der Gebärmutter. [Abt. f. Frauenkrankh. u. Geburtsh. d. Bez.-Krankenh., Rimavská Sobota, ČSSR.] Zbl. Gynäk. 85, 339—341 (1963).

Eine Patientin wurde wegen postklimakterischer Blutungen operiert. Bei der Untersuchung tastete man kleine Vorwölbungen am Uterus und dachte an Myome. Bei der Operation sah man aber, daß es sich um durch die Uterusserosa hindurchkommende Metallteile handelte. Nach Aussprache mit der Patientin ergab sich, daß diese vor 30 Jahren zur Abtreibung einer Schwangerschaft (die gar nicht bewiesen war) eine Stricknadel und eine Haarnadel selbst in den Uterus einbrachte, die nicht wieder herauskamen. Irgendwelche Komplikationen traten nach der Manipulation nicht auf. Lediglich war die Patientin danach steril. Da derartige Fremdkörper häufig völlig symptomlos einheilen, werden sie oft nur durch Zufall entdeckt. K. W. KÖNIG^{oo}

Lester Adelson: Maternal aspiration of amniotic fluid. Report of a case following criminal abortion. (Aspiration von Amnionflüssigkeit durch die Mutter. Bericht über einen Fall nach kriminellen Abort.) [Labor. of Cuyahoga County Coroner's Office, Dept. of Path., Western Res. Univ. School of Med., Cleveland, Ohio.] J. forens. Sci. 8, 132—136 (1963).

Bei einer 27jährigen Viertgebärenden wurde im zweiten bis dritten Schwangerschaftsmonat ein krimineller Abort durchgeführt. Es kam zur Uterusperforation, wobei der Uterusinhalt in die Bauchhöhle gelangte und eine komplette Zerreißen des Jejunums erfolgte. Drei Stunden nach einer Operation trat der Tod ein. Bei der mikroskopischen Untersuchung der Lungen wurden

in kleineren Bronchialverzweigungen und den zugehörigen Alveolen reichlich Fruchtwasserbestandteile festgestellt. Es wird angenommen, daß das Fruchtwasser in das zerrissene Jejunum gelangte, daß es anschließend zu einer Antiperistaltik mit Erbrechen kam und danach eine Aspiration erfolgte.

SCHWETZER (Düsseldorf)

Ferdinando Nicoletti e Biagio Guardabasso: Avortement criminel par dicumarol et par extrait de Ferula communis. (Kriminelle Aborte durch Dicumarol und Extrakt aus *Ferula communis* [gemeines Steckenkraut].) [Inst. de Méd. Lég. et Assur., Univ., Catania.] [5. Kongr. d. Internat. Akad. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Wien, 22.—27. V. 1961.] *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 15, 25—29 (1962).

Zwei beobachtete Todesfälle und Tierversuche an Kaninchen haben ergeben, daß der Wirkungsmechanismus von Dicumarol und dem Extrakt von *Ferula communis* (gemeines Steckenkraut) identisch ist. Er wird hauptsächlich charakterisiert durch ein starkes Absinken des Prothrombins.

KLOSE (Heidelberg)

H. H. Knaus: Das Gewicht der Placenta und seine forensische Bedeutung. *Zbl. Gynäk.* 85, 177—186 (1963).

An Hand einer Tabelle kann Verf. den eindeutigen Beweis erbringen, daß das Geburtsgewicht des Neugeborenen vom Gewicht der Placenta bestimmt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, daß in sämtlichen Lehrbüchern das durchschnittliche Gewicht der Placenta mit 450—500 g zu niedrig angegeben wird. KNAUS fand ein Durchschnittsgewicht der Placenta für ausgetragene Früchte von *mindestens* 500—550 g. — Bei der von H. H. SCHMID mitgeteilten Geburt eines Riesenkindes von 5500 g nach einer Schwangerschaftsdauer von 274 Tagen post menstruationem wurde eine 1020 g schwere Placenta festgestellt. Bei der von C. DOLFF 1954 mitgeteilten Geburt eines Riesenkindes von 7500 g und einer Länge von 61 cm nach einer Schwangerschaftsdauer von nur 264 Tagen post menstruationem wurde eine 1700 g schwere Nachgeburt gefunden. — An Hand einiger kasuistischer Mitteilungen wird der Beweis erbracht, daß für die Gutachtertätigkeit in Vaterschaftsprozessen die Kenntnis des Gewichtes der Placenta von entscheidender Wichtigkeit sein kann.

HALFPAP (Essen)^{oo}

Heinz Riemann: Kunstgerechte und gewaltsame Abnabelung. [Inst. f. gerichtl. Med. u. Kriminal., Univ., Jena.] *Arch. Kriminol.* 132, 32—35 (1963).

Die Art der Nabelschnurdurchtrennung läßt bei genauer Inspektion meist erkennen, ob die Abnabelung lege artis oder auf eine gewaltsame Weise ausgeführt worden ist. Auch an einer eingetrockneten Nabelschnur läßt sich durch Aufweichen derselben in kaltem Wasser und geeignete Längsschnittführung die Art der Durchtrennung feststellen. Die Lokalisation der Trennungsstelle — am Nabel oder an der Nachgeburt — ist für die Beurteilung wichtig. — Die Befunde bei technisch regelrecht ausgeführter Abnabelung werden beschrieben. Jede andere Trennungsart der Nabelschnur ist kritisch zu bewerten. Meist fehlt eine Abbindung oder sie ist unvollkommen. Eine Blutung aus dem Nabelschnurstumpf findet statt, eine Verblutung wird für möglich gehalten. — Die einfache Zerreißen der Nabelschnur setzt eine mittlere Gewalt voraus. Die Durchtrennungsstelle zeigt eine unregelmäßige Ausfransung, schräg verlaufend, die Gefäße ragen hervor. Ob künstliche (absichtliche) oder spontane (mechanische) Zerreißen erfolgt ist, kann nur durch Klärung der Geburtssituation erfolgen. Beim Durchreißen mit den Händen finden sich neben dem Riß Schindungen und Blutunterlaufungen. Auf Befunde nach Zerreißen unter Zuhilfenahme einer Fingernageleinpressung (neben einer fetzigen Auszackung eine bogenförmige scharfe glatte Durchtrennung der äußeren sulzigen Schichten bis in die inneren festeren Gewebe), nach Durchtrennung mittels Messerschnitte und nach Nabelschnurdurchbeißungen wird hingewiesen.

NAEVE (Hamburg)

M. Keller und H. Erb: Klinische Erfahrungen mit einem neuen immunologischen Schwangerschaftstest. [Hormonlabor., Univ.-Frauenklin., Basel. (Schweiz. Ges. f. Geburtsh. u. Gynäk., Biel, 24.—25. V. 1963.)] *Gynaecologia (Basel)* 155, 80—86 (1963).

Der neue immunologische Schwangerschaftstest „Pregnosticon“ der Firma Organon wird als ein lang ersehnter Fortschritt angesehen. Er ist ein Schnelltest, der sehr empfindlich und zuverlässig ist und der schon nach 3 Std abgelesen werden kann. — Die Resultate wurden in einer vergleichenden Serie mit der Aschheim-Zondek-Reaktion und mit dem Rattenhyperämietest

überprüft. Von 255 normalen Graviditäten fiel der Aschheim-Zondek viermal negativ aus, der Rattenhyperämietest war in sechs Fällen unsicher, der Pregnosticontest war in allen 225 Fällen richtig, also positiv. — Bei 154 nichtgraviden Fällen war der Aschheim-Zondek in drei Fällen unsicher, der Rattenhyperämietest in allen Fällen korrekt negativ, der Pregnosticontest in einem Fall falsch positiv. — Auf die Bedeutung des Pregnosticontests für die Diagnose Tubargravidität wird besonders hingewiesen.

HALFPAP (Essen)^{oo}

G. Mall: Beitrag zur Psychoendokrinologie der Hypoöstrogenie vor der Menopause. [Pfälzische Nervenklin., Landeck.] Schweiz. med. Wschr. 93, 1325—1326 (1963).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsform.** Hrsg. von FRITZ BAUER, HANS BÜRGER-PRINZ, HANS GIESE u. HERBERT JÄGER. (Psychologie u. Medizin. Bd. 518/519.) Frankfurt a. M.: Fischer Bücherei 1963. 438 S. DM 4.80.

Die Beiträge stammen von 24 Wissenschaftlern verschiedener Evidenz. Genannt seien FRITZ BAUER, Generalstaatsanwalt in Frankfurt, ULRICH KLUG, Ordinarius für Rechtsphilosophie in Köln, HELMUT THELICHE, Ordinarius für systematische Theologie in Hamburg, WERNER SCHÖLLGEN, Ordinarius für katholische Moraltheologie in Bonn, WOLFGANG HOCHHEIMER, Psychologe an der Pädagogischen Hochschule Berlin-West, PETER HOFSTÄTTER, Ordinarius für Psychologie in Wien, FERDINAND HERRMANN, Ethnologe in Heidelberg, ELSE KOFFKA, Bundesrichterin, HEINRICH ACKERMANN, Rechtsanwalt und Dozent an der Akademie für Staatsmedizin in Hamburg, Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, ARMAND MERGEN, Kriminologe in Mainz, HANS HARMSSEN, Ordinarius für Hygiene in Hamburg, GERHARD SIMSON, Ministerialrat am schwedischen Justizministerium, HANS BÜRGER-PRINZ, Ordinarius für Psychiatrie in Hamburg, HERBERT LEWRENZ, Verkehrsmediziner und Verkehrspsychologe in Hamburg, WILFRIED RASCH von der psychiatrischen Klinik in Hamburg, Georg STÜRUP, Chefarzt der Haftanstalt für psychisch abnorme Kriminelle in Herstedvester in Dänemark, HELMUT EHRHARDT, forensischer Psychiater in Marburg, HERBERT JÄGER, Mitglied des Seminars für Strafrecht an der Universität Hamburg, THEODOR ADORNO, Ordinarius für Philosophie und Soziologie in Frankfurt, ADOLF FRIEDEMANN, Professor für Psychohygiene an der Universität Freiburg, ERNST BUCHHOLZ, Generalstaatsanwalt in Hamburg und RENÉ KÖNIG, Ordinarius für Soziologie in Köln. Das preiswerte Buch des Fischer-Verlages bringt in einem Anhang die einschlägigen Bestimmungen des kommenden Strafrechts, und zwar die Straftaten gegen das werdende Leben, die Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand und die eigentlichen Sexualdelikte. Aus dem Inhalt der zahlreichen Aufsätze sei folgendes erwähnt: BAUER gibt einen Überblick über die Gesetzgebung anderer Staaten; es ist nicht bekannt, daß das Fehlen oder eine wesentliche Einschränkung der Strafbarkeit der Homosexualität in diesen Ländern Mißstände hervorgerufen hat. Es wird empfohlen, homosexuellen Verkehr zwischen Erwachsenen strafflos zu lassen. KLUG setzt sich in vorsichtigen Formulierungen gleichfalls für eine Einschränkung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen ein. THELICHE stellt fest, daß der Apostel Paulus die Homosexualität verurteilt, darüber hinaus enthält die Bibel aber keine Anhaltspunkte dafür, daß homosexuelle Handlungen verboten sind. Er schlägt unter Anführung des Hirtenbriefes der schwedischen Bischöfe 1951 vor, die Homosexualität nur bei Gewalttaten oder bei Handlungen gegen Jugendliche und Abhängige, bei Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und bei gewinnütziger Ausnutzung unter Strafe zu stellen. SCHÖLLGEN rät in vorsichtigen Formulierungen zur Einschränkung der Strafbarkeit und Berücksichtigung von sich tragisch auswirkenden Erziehungsfehlern. „Jeder sei der Hüter seines Bruders“. HOFSTÄTTER und HERRMANN weisen in eleganten grundsätzlichen Ausführungen darauf hin, daß sexuelle Regungen nicht immer sündhaft zu sein brauchen, bei anderen Völkern herrschen andere Vorstellungen. ELSE KOFFKA wendet sich unter Anerkennung der Heiligkeit der Ehe gegen die ziemlich zwecklose Bestimmung über Strafbarkeit des Ehebruchs. ACKERMANN setzt sich dafür ein, daß der Sexualverkehr zwischen erwachsenen Männern im gegenseitigen Einverständnis nicht mehr strafbar sein soll. MERGEN empfiehlt Zurückhaltung in der Bekämpfung der Prostitution; Bordelle sind das kleinere Übel, sie sind praktisch notwendig, man sollte sie dulden. HARMSSEN gesteht den deutschen Frauen das Recht zu, die Geburtenzahl zu regeln, dies sollte nicht als unsittlich und verwerflich gelten. Aus den Ausführungen von SIMSON ergibt sich, daß in Schweden die Schwangerschaftsunter-